

1 9 | 1 | 1 | 7 |
ATAG | ADVOKATEN





Steuerreform Kanton BL – Steuervorteile auch für Ihr KMU?

Alfredo Dellagiacomma | lic. iur. Associate

Basel, 28. Oktober 2019

Eckwerte der Steuerreform Basel-Landschaft



Erhaltung der Attraktivität

- Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes
- Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten
- Einführung einer Patentbox
- Begünstigendes Verfahren zur Aufdeckung der stillen Reserven

Finanzielle Ausgleichsmassnahmen

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung
- Entlastungsbegrenzung
- Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

Sonderbestimmungen

- Kapitaleinlageprinzip
- Sozialer Ausgleich

Senkung des Gewinnsteuer- und Kapitalsteuersatzes



- Gestaffelte Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes auf 13.45% bis 2025
 - 2020 - 2022: 18% **gesetzlich: 50%**
 - 2023 / 2024: 15.9% **gesetzlich: 50%**
 - 2025: 13.45% **gesetzlich : 50%**

Gewinnbesteuerung

	2019	2020-2022	2023-2024	2025
M AG				
Gewinn	500'000	500'000	500'000	500'000
	10'000	10'000	10'000	10'000
Steuerbelastung im Kt. Basel-Landschaft				
effektiver Gewinnsteuersatz	19.65%	18%	15.90%	13.45%
Gewinnsteuer Kt. Basel-Landschaft (inkl. Direkte Bundessteuer)	98'263	90'000	79'500	67'250
	1'647	1'800	1'590	1'345

- Senkung des Kapitalsteuersatzes auf 1.6‰

Erhöhung der Dividendenbesteuerung



Die Besteuerung von Dividenden auf Beteiligungen von mind. 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft werden beim

- Kanton BL: auf 60% (PV/GV) **bisher: 50%**
- Bund: auf 70% (PV/GV) **bisher: 60%**

erhöht.

Dividendenbesteuerung

	2019	2020
M AG		
Gewinn	500'000	500'000
Dividende	200'000	200'000
100% Eigentümer der M AG, nat. Person, Privatvermögen		
Dividende als Ermögensertrag	200'000	200'000
Direkte Steuern		
Dividendenbesteuerung Bund	60%	70%
Einkommenssteuer Bund	2'214	3'235
Steuerbelastung im Kt. Basel-Landschaft		
Dividendenbesteuerung	50%	60%
Einkommenssteuer Kt. Basel-Landschaft	12'210	20'390
Total Steuerbelastung	14'424	23'625

Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung



Sonderabzug von 20% für Forschung und Entwicklung

- Qualifizierte Aufwendungen
 - selbsterbrachte F&E Aufwendungen im Inland
 - Auftragsforschung von Konzerngesellschaften und Dritten im Inland
- Begriff von F&E gemäss Bundesgesetz zur Förderung von Forschung und Entwicklung
 - Grundlagenforschung
 - Anwendungsorientierte Forschung
 - Wissenschaftsbasierte Innovation
- Erhöhter Abzug zulässig auf:
 - dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für F&E, zuzüglich eines Zuschlags von 35% dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person.
 - 80% des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte F&E

Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung



Beispiel mit grossem Personalaufwand

Ausgangslage					
Total Aufwand	1400				
F&E-Personalaufwand	900				
anderer Aufwand	400				
CH Auftragsforschung	100				
Berechnung					
F&E-Personalaufwand	900		20%	180	
Pauschalaufschlag (Bund)	900	35%		315	
Basis für zusätzlichen Abzug			315	20%	63
CH Auftragsforschung	100	80%	80	20%	16
Total zusätzlicher Abzug					259 18.50%

Beispiel mit geringerem Personalaufwand

Ausgangslage					
Total Aufwand	1400				
F&E-Personalaufwand	300				
anderer Aufwand	1000				
CH Auftragsforschung	100				
Berechnung					
F&E-Personalaufwand	300		20%	60	
Pauschalaufschlag (Bund)	300	35%		105	
Basis für zusätzlichen Abzug			105	20%	21
CH Auftragsforschung	100	80%	80	20%	16
Total zusätzlicher Abzug					97 6.92%

Beispiel Auftragsforschung

Ausgangslage					
Total Aufwand	1400				
F&E-Personalaufwand	100				
anderer Aufwand	100				
CH Auftragsforschung	1200				
Berechnung					
F&E-Personalaufwand	100		20%	20	
Pauschalaufschlag (Bund)	100	35%		35	
Basis für zusätzlichen Abzug			35	20%	7
CH Auftragsforschung	1200	80%	960	20%	192
Total zusätzlicher Abzug					219 15.64%



- Gewinne, welche auf der Verwertung von Patenten und vergleichbaren Rechten beruhen, sollen nur zu 10% besteuert werden, sofern sie einen Konnex zur Schweiz aufweisen
 - Konnex: Patente und vergleichbare Rechte, welche mit entsprechend qualifizierenden F&E- Aufwendungen in Zusammenhang stehen (sog. Modifizierter Nexus-Ansatz)
 - d.h. nur derjenige Ertrag gilt als berechtigtes Boxeneinkommen, welcher in Zusammenhang steht mit entsprechender qualifizierender F&E Aufwendungen
- Beim Eintritt wird in einem ersten Schritt über die vergangenen 10 Jahre getätigten F&E-Aufwendungen steuerlich abgerechnet, soweit diese in der Schweiz berücksichtigt wurden
 - Berechnung des Boxengewinns (sog. Residualmethode)
 - alle Teile des Gewinns, die nicht in Verbindung mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen, werden aus der Patentbox herausgerechnet



- Gewinne, welche auf der Verwertung von Patenten und vergleichbaren Rechten beruhen, sollen nur zu 10% besteuert werden, sofern sie einen Konnex zur Schweiz aufweisen
- Voraussetzungen, um von der Patentbox zu profitieren:
 - Qualifizierende Immaterialgüter (Patente)
 - Profitabilität der qualifizierenden Immaterialgüter
 - Qualifizierende F&E Aktivität (hoher Nexus Ratio)
- Selektiver Patentboxen-Eintritt: hochprofitable Immaterialgüter mit noch langer Patentlaufzeit
- Eintrittskosten für Immaterialgüter
- F&E-/Patentbox-Strategie (Verlagerung von F&E-Tätigkeit in die Schweiz; möglichst viele Patente anmelden)
- Administrationsaufwand
 - Steuerersparnis / Aufbereitungsaufwand (Tracking & Tracing)

Entlastungsbegrenzung



- Kombinierte Anwendung der neuen Massnahmen (Patentbox, Sonderabzug F&E) zulässig
- Aber: Die Patentbox und der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung dürfen den Gewinn (vor Abzug dieser Massnahmen, vor Verlustvorträgen und unter Ausschluss von Nettobeteiligungserträgen) um maximal 50% reduzieren.

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	60
Nettobeteiligungsertrag	12
Relevante Basis	48
F&E Sonderabzug	12
Abzug Patentbox	15
Total Abzüge	27
Gewinn nach Abzügen	21
Max. zulässige Abzüge (50% der relevanten Basis)	24
Abzugsüberschuss (aufzurechnen)	3
Mindestgewinn (50% der relevanten Basis)	24
Nettobeteiligungsertrag	12
Steuerbarer Gewinn vor Verlustvorträgen	36
Verlustvorträge aus Vorjahren	12
Steuerbarer Gewinn (vor Beteiligungsabzug)	24

Prioritäten



Priorität 1: Änderung der Dividendenbesteuerung

- Dividendenplanung 2019 und Folgejahre
- Ev. Sonderdividende

Priorität 2: Anpassung des Gewinnsteuersatzes

- Gewinnausweisplanung 2019 und Folgejahre

Priorität 3: Sonderabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten

- Implementierung bzw. Bewirtschaftung F&E Abzug

Priorität 4: Patentbox

- Analyse Einführung Patentbox
- Implementierung bzw. Bewirtschaftung Patentbox



Fragen?

Alfredo Dellagiacoma | lic. iur. Associate

Basel, 28. Oktober 2019



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Alfredo Dellagiacomma | lic. iur. Associate

Basel, 28. Oktober 2019